

NEWSLETTER

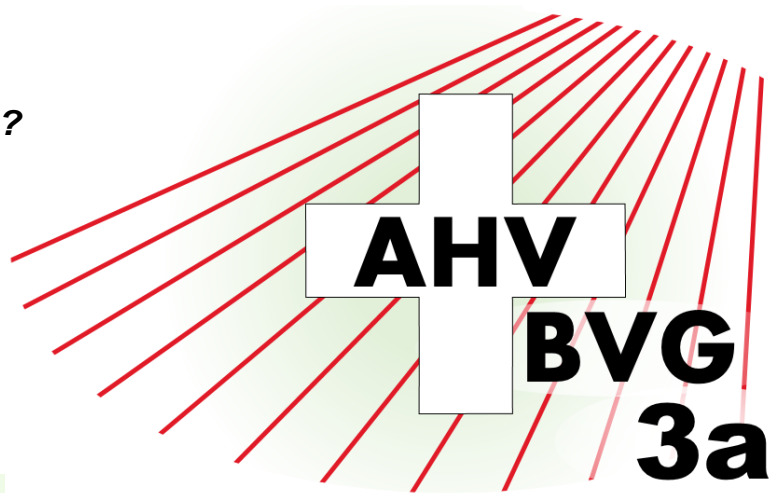
Zürich, Januar 2019

Veränderungen in den Bereichen AHV, BVG, Säule 3a seit 1. Januar 2019

Was bedeutet das für mich?

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2019 diverse Grenzwerte der Sozialversicherungen AHV, BVG und der Säule 3a angepasst. Je nachdem ob Sie Rentner, Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender sind, kann das Auswirkungen auf zu leistende Beiträge, auf Renten, oder auf Versicherungsleistungen haben, die auch Sie betreffen.

➔ Bedeutung für Sie auf Seite 2



Steuererklärung 2018 und 3. Säule

Was muss ich jetzt tun?

Falls Sie im 2018 in die Säule 3a investiert haben, wird Ihnen Ihre Bank oder Versicherung in den kommenden Monaten eine entsprechende Bescheinigung mit dem einbezahlten Betrag ausstellen.

Damit Sie die Steuerersparnisse für das Steuerjahr 2018 realisieren können, müssen Sie diese Bescheinigung mit der Steuererklärung 2018 einreichen.

Quellenbesteuerte Personen

Quellenbesteuerte müssen noch vor dem 31.03.19 zusätzlich die Neuveranlagung der Quellensteuer beim Steueramt der Wohngemeinde verlangen.

Entsprechende Formulare, mit welchen der Bankenbeleg beim Steueramt eingereicht werden kann, sind auf der Website der Kantonalen Steuerbehörde verfügbar.



Die Eingangs-Bescheinigung des Säule-3a-Anbieters zusammen mit der Steuererklärung "2018" einreichen

Säule-3a-Vermögen sind nicht im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung 2018 zu deklarieren!

Veränderungen in den Bereichen AHV, BVG und Säule 3a

(Fortsetzung von Seite 1)

Was bedeutet das für mich?

Die Anpassungen des Bundesrates im Bereich AHV, BVG und 3. Säule haben mehrere, meist geringe Auswirkungen. Vereinfacht gesagt, wird das ganze Gefüge der Kennzahlen der drei Säulen um ca. 0.85% erhöht, um den Effekt der Teuerung zu kompensieren.

Die Auswirkungen sind für Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende oder Rentner unterschiedlich.

Bedeutung für Arbeitnehmer

Die freiwilligen Beiträge an die Säule 3a können von bisher 6'768.- auf jährlich 6'826.- erhöht werden (für 2019).

Bedeutung für Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende ohne 2. Säule (BVG) können 2019 die freiwilligen Beiträge an die Säule 3a von bisher 33'840.- auf jährlich 34'128.- erhöhen. Selbständigerwerbende mit einer 2. Säule können die freiwilligen Beiträge an die Säule 3a von bisher 6'768.- auf jährlich 6'826.- erhöhen (für 2019).

Bedeutung für Quellenbesteuerte

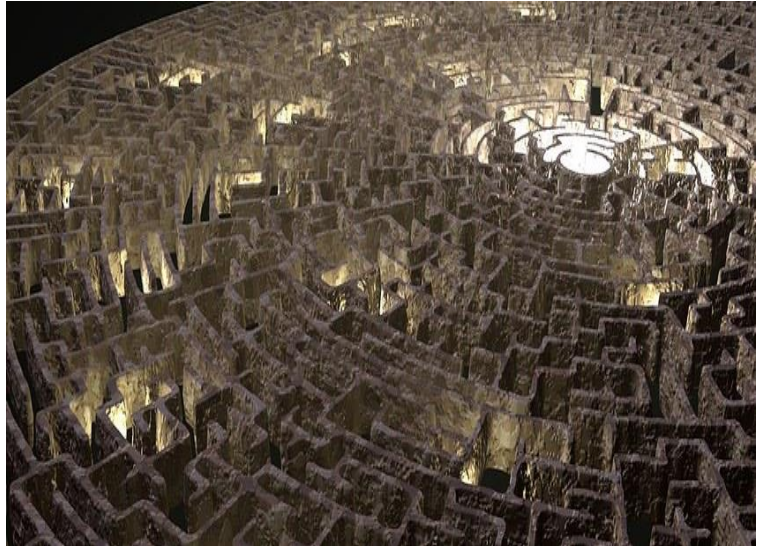
Die freiwilligen Beiträge an die Säule 3a können von bisher 6'768.- auf jährlich 6'826.- erhöht werden (für 2019).

Bedeutung für AHV- oder IV-Rentner

Die AHV-Rente (IV-Leistungen und Ergänzungsleistungen) wird automatisch um etwas weniger als 1% erhöht. Dies ist auch der Fall für AHV-Rentner, die bereits eine AHV-Rente beziehen. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Bedeutung für Nichterwerbstätige

Der AHV-Mindestbeitrag Nichterwerbstätiger wird auf 482.- (bis anhin 478.-) erhöht. Der AHV-Höchstbeitrag wird von 23'900.- auf 24'100.- pro Jahr erhöht. Unter Nichterwerbstätige fallen typischerweise Studenten, Weltreisende, Bezüger von IV-Renten, vorzeitig Pensionierte, verheiratete Per-



sonen, deren Ehepartner nicht im AHV-Rentenalter ist, oder dann im Ausland wohnt.

Nichterwerbstätige müssen weiterhin keine eigenen Beiträge leisten, wenn der Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von neu 964.- Franken pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet.

Bedeutung für Auslandschweizer

Eine spätere AHV-Rente kann mit jedem fehlenden Beitragsjahr um ca. 2.3% reduziert werden. Besonders für geringverdienende Auslandschweizer (z.B. Studenten, Postdocs, etc.), lohnt es sich die Mindestbeiträge an die AHV zu leisten, um die Entstehung von Beitragslücken zu vermeiden.

Aber auch für Besserverdienende kann sich die Schliessung von Beitragslücken lohnen.

Auslandschweizer können diese Beitragslücken nur schliessen, wenn Sie ihren Wohnsitz ausserhalb der EU- oder der EFTA-Staaten haben.



Wartung Versicherungsportfolio

Wie Sie Ihr Versicherungsportfolio in Schuss halten

Versicherungen verlangen von ihren Versicherten oft umfangreiche Auskunft über die versicherten Werte und die damit verbundenen Risiken. Sie bezwecken damit Versicherungsbetrug bestmöglich vorzubeugen. Versicherungsbetrug vorzubeugen kommt letztlich allen Versicherten über günstigere Prämien zugute.

Informationspflichten gegenüber Ihrer Versicherung

Mit einem Versicherungsabschluss gehen Versicherte meist eine Informationspflicht gegenüber ihrer Versicherung ein. Dieser Informationspflicht nachzukommen, liegt im ureigenen Interesse des Versicherten. Versäumnisse der Informationspflicht können dazu führen, dass die Versicherung im Schadenfall die Leistung ablehnt oder kürzt.

Versicherten empfiehlt sich die periodische Überprüfung, ob sie ihrer Informationspflicht gegenüber ihren Versicherungen entsprechen.

Typische Informationspflichten betreffen:

- Adressänderung des Versicherten
- Änderungen der Familiensituation
- Schadenereignisse (Vorkommnis sofort melden!)
- Anpassung des Inventarwertes
Grosse Anschaffungen, Verkäufe oder Erbschaften verändern den Inventarwert und somit die Versicherungssumme.

Gleichzeitig lohnt sich die Überprüfung, ob das versicherte Objekt noch existiert. Eine Versicherung für ein nicht mehr existierendes Objekt, kann vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Verlust der Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung für Ihre Kinder kann beispielsweise in folgenden Fällen plötzlich verloren gehen:

- Bei Schulübertritt des Kindes (z.B. an eine Universität)
- Falls Kinder in eine eigene Wohnung umziehen (z.B. nach Abschluss der Lehre)

Es gibt Situationen, in welchen Sie plötzlich keine Versicherungsdeckung mehr haben, die sie vorher über einen Dritten hatten, zum Beispiel über Ihren Arbeitgeber.

Kündigung des Anstellungsverhältnisses

Wer seine Stelle verliert oder aufgibt, bleibt nach Ablauf der Kündigungsfrist noch während 30 Tagen¹ prämienfrei gegen Nichtberufsunfälle (Freizeitunfälle) versichert (sog. Nachdeckung). Solange Arbeitslosengeld bezogen wird, oder während Warte- und Einstelltagen, oder wenn man in einem Beschäftigungsprogramm steht, ist man obligatorisch bei der Suva versichert.

Versicherungslücken können entstehen, wenn der Entscheid bezüglich Anspruch auf Arbeitslosengeld aussteht. Es empfiehlt sich deshalb, beim Unfallversicherer des bisherigen Arbeitgebers eine so genannte Abredeversicherung abzuschliessen. Während der 30-tägigen Nachdeckungsfrist kann der gewährte Schutz um maximal 180 Tage verlängert werden. Oft ist eine Unfallversicherung über die Krankenkasse jedoch günstiger.

Falls der bisherige Arbeitgeber eine kollektive Krankentaggeldversicherung hat, kann bei Stellenverlust oder Arbeitslosigkeit in die Einzelversiche-

ung übergetreten werden (sog. Abredeversicherung). Auch dazu muss man sich innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim bisherigen Kollektivversicherer anmelden. Die Prämien für eine Abredeversicherung sind meistens hoch.

Schadenminderungspflicht

Bei Arbeitslosigkeit muss die Anmeldung spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit und je nach Kanton entweder bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) erfolgen. Die Arbeitslosenversicherung verlangt, dass man sich bereits während der Kündigungsfrist intensiv um eine neue Stelle bemüht. Die Suche darf nicht erst mit Ablauf der Kündigungsfrist anlaufen, sonst können Arbeitslosentaggelder gekürzt werden. Alle Bewerbungen sollen schriftlich festgehalten werden. Telefonische Bewerbungen sollen in Bezug auf Firma, Zeitpunkt des Anrufs und der Ansprechperson dokumentiert werden. Es werden zehn bis zwölf Bewerbungen pro Monat erwartet.

Unsere Lösung: **SFSC-Service**

Das sind Ihre Vorteile:

- Überblick behalten, die besten Handlungsoptionen bestimmen, bessere Entscheide treffen
- Aufwand für die Betreuung Ihres Versicherungsportfolios reduzieren
- Handlungsbedarf rechtzeitig erkennen, Vorsorgelücken schliessen
- Deckungslücken und Überdeckungen frühzeitig erkennen und an Sicherheit gewinnen
- Best of Class Überblick

SFSC-Service ist das rundum Sorglospaket in Vorsorge-, Versicherungs- und Anagebelangen. Es reduziert Kosten und gewährleistet eine zügige Abwicklung im Schadenfall. Mit *SFSC-Service* verfügen Sie über eine kontinuierliche Begleitung und permanente Optimierung der Themen Versicherungen, Vorsorge, Steuern und Anlagen.



¹ Bei Versicherten mit mindestens acht Wochenstunden endet der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 30 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.